

## STEUERN UND VORSORGE

## Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen ab 01.01.2009

### Kreisschreiben Nr. 22 vom 16.12.2008

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im **Privatvermögen** und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im **Umfang von 60%** steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte **mindestens 10%** des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Private Schuldzinsen sind nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 20 und 21 DBG) und weiterer CHF 50'000 abziehbar. Zinsen auf Geschäftsschulden sind weiterhin vollumfänglich abziehbar (Art. 27 Abs. 2 Bst. d DBG).

### Erforderliches Ausmass

Die sich im Besitz von Ehegatten, eingetragener PartnerInnen sowie Kindern unter elterlicher Sorge, die zusammen veranlagt werden, befindenden Beteiligungsrechte werden zusammengerechnet. Hält eine steuerpflichtige Person Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sowohl im Privat- als auch im Geschäftsvermögen, werden diese für die Ermittlung der erforderlichen Quote zusammengerechnet. Für Erbengemeinschaften erfolgt keine Zusammenrechnung der Beteiligungsrechte. Die erforderliche Quote muss im Zeitpunkt der Realisation der Einkünfte aus der Beteiligung erfüllt sein. Bei Dividenden ist dies der Zeitpunkt der Fälligkeit.

### Kreisschreiben Nr. 23 vom 17.12.2008

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im **Geschäftsvermögen** und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im **Umfang von 50%** steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte **mindestens 10%** des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

### Erforderliches Ausmass

Gleiche Regelung wie bei Kreisschreiben Nr. 22

### Beteiligungsrechte im gewillkürten Geschäftsvermögen

Natürliche Personen können Beteiligungsrechte von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklären (Art. 18 Abs. 2 DBG). Zinsen, die auf solche Beteiligungsrechte entfallen, unterliegen nicht der Beschränkung gem. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG. Die Erklärung von Beteiligungsrechten zum Geschäftsvermögen ist nur im Zeitpunkt des Erwerbs möglich. Der Käufer hat die Erklärung der Beteiligungsrechte zum Geschäftsvermögen der Veranlagungsbehörde zusammen mit der ersten Steuererklärung nach dem Beteiligungserwerb abzugeben. Bestehende Beteiligungsrechte im Privatvermögen können nicht zum gewillkürten Geschäftsvermögen erklärt werden. Durch Erbschaft – im Umfang der Erbquote – oder Schenkung übertragene Beteiligungsrechte behalten ihre Qualifikation als Privat- oder Geschäftsvermögen (Steuernachfolge; Art. 12 Abs. 1 DBG). Die bei Erbteilung zusätzlich erworbenen Beteiligungsrechte können dagegen zum Geschäftsvermögen erklärt werden, sofern ihr Umfang mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital beträgt.

[www.estv.admin.ch/d/dbst/dokumentation/kreisschreiben.htm](http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dokumentation/kreisschreiben.htm)

